OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350639/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 18. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Dezember 2018 der A J, geb. x, x 64/14, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. November 2018, GZ: BHVBSO-2016-99893/60-EDL, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruchpunkt II. die Wortfolge *„Lohn für 30 Stunden“* durch die Wortfolge *„Lohn für 12 Stunden“* ersetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. November 2018, GZ: BHVBSO-2016-99893/60-EDL, wurde der Beschwerdeführerin (Bf) aufgrund ihres Antrages vom 5. Oktober 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen, in Form des Mindeststandards für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) zuerkannt. Die Leistung wurde befristet bis 31. Jänner 2019. Ferner wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel der Lohn für 30 Stunden einzusetzen sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf sei ledig, arbeite 30 Stunden in der Woche und habe für September 2018 einen Lohn in der Höhe von 632,02 Euro exklusive Fahrtkosten und für Oktober 2018 einen Lohn in der Höhe von 486,23 Euro exklusive Fahrtkosten erhalten. Sie habe im Mindestsicherungsantrag angegeben, dass sie vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig sei. Sie habe Befunde sowie den Behindertenpass vom 20. Oktober 2016 vorgelegt. Sie wohne alleine in einer Mietwohnung und bekomme Wohnbeihilfe. Sie habe außer ihrem Kfz keine Ersparnisse angegeben.

Da sie vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig sei, werde sie seitens der Behörde zum BBRZ geschickt, um ein genaueres, für die Behörde relevantes gesundheitliches Attest bzgl. der Arbeitsfähigkeit zu erhalten, damit die weiteren Schritte der Bemühungspflicht bei der Mindestsicherung entschieden werden könnten. Sie werde eine Einladung vom BBRZ erhalten. Ihr werde aufgetragen, dass sie dem BBRZ-Termin einhalten müsse. Werde die aufgetragene Maßnahme nicht eingehalten, werde die Mindestsicherung stufenweise gekürzt. Weiters werde ihr mitgeteilt, dass sie für die Berechnung der Mindestsicherung monatlich die Lohnzettel vorlegen müsse.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17. Dezember 2018.

Begründend führt die Bf zusammengefasst aus, dass sie Einspruch bzgl. der stufenweisen Kürzung bei Nichteinhaltung der Untersuchungen beim BBRZ erhebe. Es seien bereits aktuelle Befunde vom 31. August 2018 und 23. Oktober 2018 sowie ein ärztliches Attest vom 10. November 2018 vorhanden, sodass zusätzliche Untersuchungen beim BBRZ aus ihrer Sicht nicht mehr erforderlich seien. Sie sei auch weiterhin in Behandlung. Die nächste Untersuchung beim Gesundheitszentrum V finde am 21. Jänner 2019 für weitere Therapien statt. Ein

früherer Termin sei leider nicht möglich gewesen. Sie habe dem Antrag auf Mindestsicherung ihren Behindertenausweis, ausgestellt am 12. Mai 2017, beigelegt, wo offensichtlich sei, dass sie arbeitsfähig eingeschränkt sei. Eine Eingliederung ins Berufsleben sei aufgrund ihrer Ausbildung als Fachsozialbetreuerin mit SP-Behindertenbegleitung berücksichtigt worden.

Im Hinweisblatt stehe, dass es zu einer Kürzung bei arbeitsfähigen Personen komme. Die Leistung sei bis 31. Jänner 2018 befristet, sodass in diesem Zeitraum ein Beschäftigungsverhältnis aufgrund ihrer derzeitigen gesundheitlichen Beschwerden nicht mehr möglich sein werde.

Sie arbeite zurzeit nicht 30 Stunden pro Woche, wie im Bescheid angeführt, sondern 12 Wochenstunden als Reinigungskraft.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren, österreichische Staatsbürgerin und alleinstehend. Sie bewohnt eine Mietwohnung in V, x 64/14, für welche sie eine monatliche Miete in Höhe von 672,36 Euro bezahlt. Sie erhält Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 157,50 Euro.

Die Bf verfügt über einen Behindertenausweis, ausgestellt am 12. Mai 2017. Die Bf ist nur eingeschränkt arbeitsfähig. Sie hat dazu ärztliche Atteste und Befunde vorgelegt. Ein weiterer Untersuchungstermin im Gesundheitszentrum V findet am 21. Jänner 2019 statt.

Aktuell ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht, welche konkreten Einschränkungen die Bf aufweist bzw. welche Arbeiten ihr zugemutet werden können und/oder welche Arbeiten für die Bf unzumutbar sind. Dies bedarf einer weitergehenden Abklärung. Eine solche Abklärung könnte z.B. im Rahmen einer Untersuchung im BBRZ stattfinden.

II.2. Die Bf ist aktuell berufstätig. Sie übt eine Tätigung als Reinigungskraft bei den x in der L in P aus. Die Arbeitszeit beträgt 12 Wochenstunden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Sachverhaltsfeststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf, Wohnverhältnisse, Gesundheitszustand, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde und auch insbesondere aus dem Vorbringen der Bf selbst. Diese hat dazu auch ärztliche Atteste und ihren Behindertenausweis vorgelegt.

Allerdings kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, in welchem Umfang die Bf arbeitsfähig ist, bzw. worauf ihre Einschränkungen beruhen. Insbesondere bedarf es einer weitergehenden Abklärung, welche Arbeiten in welchem Umfang der Bf zugemutet bzw. nicht zugemutet werden können. Wohl auch aus diesem Grund hat die belangte Behörde beschlossen eine Untersuchung beim BBRZ durchzuführen.

III.2. Die Berufstätigkeit der Bf geht aus dem Akteninhalt und aus den von der Bf vorgelegten Urkunden hervor. Insbesondere ergibt sich aus einer Bestätigung ihres aktuellen Dienstgebers, dass sie derzeit 12 Stunden pro Woche arbeitet.

Aus dieser Bestätigung des Dienstgebers vom 11. Oktober 2018 ergibt sich, dass das aktuelle Beschäftigungsausmaß 30 % der Normalarbeitszeit beträgt. Unterstellt man nun als Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden, belaufen sich 30 % auf 12 Wochenstunden (nicht auf 30 Wochenstunden).

III.3. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel, Daueraufenthalt - EG oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016).“

IV.2. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7 Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes (4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht alten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene

Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde sinngemäß gegen die stufenweise Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Nichteinhaltung der Untersuchung beim BBRZ (V.1.), gegen die Befristung (V.2.), sowie gegen die Einstufung ihrer Arbeitszeit mit 30 Wochenstunden (V.3.).

V.1. Zur stufenweisen Kürzung bei Nichteinhaltung der Untersuchung im BBRZ:

V.1.1. Gemäß § 11 Oö. BMSG hat sich die Bf um die Überwindung ihrer sozialen Notlage durch Einsatz der Arbeitskraft zu bemühen. Hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft ist jeweils auf die konkreten Umstände der Bf Rücksicht zu nehmen, insbesondere darauf, in wie fern die Bf dazu in der Lage ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft ist der Gesundheitszustand der Bf zu berücksichtigen, insbesondere ist darauf abzustellen, in wie fern sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Diesbezüglich steht aufgrund der Vorlage der Befunde der Bf sowie ihres Behindertenausweises fest, dass sie nur eingeschränkt arbeitsfähig ist.

V.1.2. Offen ist jedoch, zu welchen Arbeitstätigkeiten und in welchem Umfang die Bf verpflichtet werden kann. Es ist somit nicht feststellbar, welche Arbeitstätigkeiten der Bf zugemutet werden können, bzw. welche Arbeitstätigkeiten unzumutbar sind. Auch steht nicht fest, in welchem Umfang, für die Dauer von wie vielen Wochenstunden, die Bf verpflichtet werden kann, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Dies geht auch aus den vorliegenden Befunden bzw. dem Behindertenausweis nicht hervor. Insofern bedarf die Frage des Einsatzes der Arbeitskraft weitergehender Abklärung.

V.1.3. Wohl auch aus diesem Grund hat die belangte Behörde eine Untersuchung beim BBRZ vorgesehen. Diese Untersuchung ist wohl nicht nur dafür notwendig, um die Arbeitsfähigkeit bzw. die Einschränkungen der Bf überhaupt zu überprüfen, sondern um im Detail abzuklären, welche Arbeiten der Bf zugemutet werden können bzw. in welchem Ausmaß. Insofern ist eine Untersuchung beim BBRZ entgegen der Auffassung der Bf gerechtfertigt.

V.1.4. Soweit sich die Bf daher in ihrer Beschwerde gegen den ihr von der belangten Behörde aufgetragenen Untersuchungstermin beim BBRZ wendet, ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.2. Zur Befristung der Leistung bis zum 31. Jänner 2019:

V.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage der Befristung bedarfsorientierter Mindestsicherung in seiner Entscheidung vom 27.3.2014, 2013/10/0185, bereits auseinander gesetzt. Darin führte er aus:

„Das Oö. BMSG sieht zwar nicht ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung vor; da aber der Umfang der Leistungsgewährung auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustimmen ist (vgl. insb. § 2 Oö. BMSG), kann eine Leistung auch befristet zuerkannt werden, insb. wenn die Hilfsbedürftigkeit nur vorübergehend ist oder (noch) unwahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Dauer gegeben sind (vgl. - zu den ebenfalls eine Befristung nicht ausdrücklich vorsehenden Sozialhilfegesetzen - schon Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht (1989) S. 430). Dass auch der Gesetzgeber des Oö. BMSG davon ausging, ergibt sich deutlich aus den Erläuterungen zur Stammfassung (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. GP Seite 38, wonach bestehende Ansprüche der hilfebedürftigen Person gegen Dritte jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen können."

V.2.2. Sofern sich die Bf nunmehr gegen die Befristung im angefochtenen Bescheid wendet, ist auch hier die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in der oben dargestellten Entscheidung ausgeführt hat, ist eine Befristung zulässig.

Für die Bf besteht die Möglichkeit vor Ablauf der Befristung bei der belangten Behörde einen Antrag auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu stellen.

V.3. Zum Einsatz der Arbeitskraft mit 30 Wochenstunden:

V.3.1. Soweit sich die Bf in ihrer Beschwerde dagegen wendet, dass die Arbeitszeit mit 30 Wochenstunden beziffert wurde, kommt der Beschwerde Berechtigung zu. Tatsächlich ist die Bf für 12 Wochenstunden und nicht für 30 Wochenstunden berufstätig. Dies ergibt sich unstrittig aus der Vorlage einer Bestätigung ihres derzeitigen Dienstgebers.

In dieser Bestätigung wurde das Beschäftigungsausmaß mit 30 % (nicht 30 Stunden) der Normalarbeitszeit beziffert. Unterstellt man als Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden, betragen 30 % der Normalarbeitszeit 12 Wochenstunden.

V.3.2. Der Beschwerde war insofern dahingehend Folge zu geben, als im Spruchpunkt II. die Wortfolge *„Lohn für 30 Stunden"* durch die Wortfolge *„Lohn für 12 Stunden"* ersetzt wird.

V.4. Zusammengefasst war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Befristung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185). Auf die oben dargestellte Rechtsprechung wird verweisen.

VI.3. Die Beurteilung der Mitwirkungspflicht und des Einsatzes der Arbeitskraft sowie der Zumutbarkeit derselben ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer